



Entscheidung Nr. 2409(V) vom 21.11.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 223 vom 30.11.1985

Antragsteller:

Stadtjugendamt Hagen
Postfach 42 49
5800 Hagen 1

Az.: 51/221

Verfahrensbeteiligte:

CBS/FOX Video GmbH
Hainer Weg 37-53
6000 Frankfurt 70

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 17.10.1985 eingegangenen Antrag am 21.11.1985 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

OR.Rätin Elke Monssen-Engberding

Literatur:

Schriftstellerin Thea Graumann

Jugendwohlfahrt:

Lehrerin Magdalene Krumpholz

einstimmig beschlossen:

"Die Große Anmache"
Video-Farbfilm
CBS/FOX, Frankfurt

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

Der Video-Farbfilm "Die Große Anmache" wird von der Fa. CBS/FOX, Frankfurt, ediert und vertrieben. Er hat eine Spieldauer von ca. 90 Minuten. Der Film ist in der Bundesrepublik Deutschland lediglich als Videofilm auf den Markt gekommen.

Er kann in vielen Videotheken, Rundfunkfachgeschäften und anderen Einrichtungen zu einem niedrigen Mietpreis erworben werden.

Der Videofilm wurde von den Obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-4 JSchÖG gekennzeichnet.

Der Videofilm hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

In einem Feriencamp werden vier junge Leute sowie eine Leiterin bei einem Grubenunglück verschüttet. Da die Gruppe sich in der Höhle langweilt, erzählen sie ihre sexuellen Erlebnisse. Nachdem jeder aus der Gruppe seine sexuellen Erfahrungen dargestellt hat, üben die jungen Leute miteinander Gruppensex aus, bis sie schließlich befreit werden.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung unter Hinweis auf die Eigenwerbung des Films:

"Auf einer lustigen Klassenfahrt soll für Romantik gesorgt werden: 2 Jungen und 2 Mädchen ziehen sich zusammen mit ihrer gestrengen Aufseherin versteht sich zum Händchenhalten und Joint in eine Höhle zurück. Doch keiner hat mit einem Erdbeben gerechnet - es gibt kein zurück mehr. Damit das Warten auf die Retter nicht zu lang wird, erzählt man sich einfach pikante Geschichten. Eifrig gibt jeder das Beste, wie es zum ersten Mal war, wie Micheldie Liebe bei einer Prostituierten lernte, wie Annie es im Stall der elterlichen Farm mit einem Einbrecher trieb, wie Henry das reichste Mädchen der Stadt vor den Augen des Butlers verführte und wie Michilin eine Bowlingbahn als "Grundlage" hatte. Als während des pikanten Erfahrungsaustausches in der Höhle in Folge von Sauerstoffmangel die Kerzen verlöschen, beschließt man, nicht länger auf die Retter zu warten und hautnah wiederholt man des Erlebte."

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GJS entschieden werden soll.

Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der Video-Farbfilm "Die Große Anmache" von CBS/FOX, Frankfurt, war gemäß § 15a GJS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS lagen offensichtlich nicht vor, sie wurden auch nicht geltend gemacht.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche in die Lage versetzt werden, jederzeit den Film zu erwerben, nicht angenommen werden.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu verwirren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1. Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der in reißerischer Form und in ununterbrochener Reihenfolge dargestellten sexuellen Handlungen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 - 10 K 1990/78).

Die Eignung eines Mediums zur sozialetischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann zu bejahen, wenn das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird und sexuelle Betätigung und Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert begriffen wird (vgl. OVG Münster, Beschluß vom 22.05.1982 - Az.: 17 B 375/82 m.w.N. in BPS-Report 3/82, S. 20 ff.).

Ferner zählen dazu Medien, die Menschen jederzeit als austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellen, als jederzeit benutzbaren Gegenstand (OVG Münster, Urteil vom 20.11.1980 - 17 A 1999/79 - in Sonderdruck - Das Deutsche Bundesrecht - Erläuterungen zum GjS, herausg. von Rudolf Stefen, Nomos-Verlag, Baden-Baden, S. 18 und in BPS-Report Nr. 1/81, S. 7-8).

Unter Beachtung dieser Grundsätze war der Film antragsgemäß zu indizieren.

In dem gesamten Film erscheint sexuelle Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert. Die handelnden Personen werden weitgehend nur auf ihre Funktion als Spender sexuellen Konsums reduziert. Dies hat der Antragsteller zutreffend und überzeugend ausgeführt. Den Ausführungen hat sich das 3er Gremium angeschlossen.

In eine dürftige Rahmenhandlung sind unzählige Kopulationsszenen eingebettet, so daß bei einer Videofilmlänge von ca. 90 Minuten mindestens zwei Drittel der Kassette mit Koitushandlungen ausgefüllt ist.

Die Handlung des Films spielt in einem Feriencamp, das "krumme Banane" genannt wird. Besucher dieses Feriencamps sind überwiegend junge Leute im Alter zwischen 16 und 18 Jahren. Bei einem Ausflug gerät eine Gruppe junger Leute in eine Höhle, die einstürzt. Da sich die Mitglieder der Gruppe langweilen, berichtet jeder von ihnen über seine sexuellen Erfahrungen.

Der erste Erzählende ist Mitch. Mitch hatte seine ersten sexuellen Erfahrungen mit einem Mädchen in dessen PKW. Das Mädchen weigert sich, bereits nach zwölf Minuten des Kennenlernens mit ihm Geschlechtsverkehr auszuüben, fordert er sie auf, ihn mit der Hand zu befriedigen, was sie auch gleich in die Tat umsetzt.

Da die beiden von einer Gruppe Ausflügler beobachtet werden, flieht Mitch aus dem Auto. Da er nun keine Heimfahrgelegenheit mehr hat, wird er als Anhalter tätig und wird dabei von einer Prostituierten in ihrem Auto mitgenommen. Die Prostituierte verliebt sich in Mitch und bittet ihn, mit in ihre Wohnung zu kommen. Da Mitch sich zunächst vor den ersten sexuellen Kontakten fürchtet, nimmt er einen Freund mit. Dieser fragt die Prostituierte beim Hereinkommen, ob sie "lieber feucht oder trocken bumsen wolle".

Dann geht er ins Badezimmer und betreibt Schönheitspflege. Sodann will er mit der Frau eine "Freinummer" schieben. Dies läßt sich Mitch jedoch nicht gefallen. Er dringt in das Schlafzimmer ein und schmeißt seinen Freund aus der Wohnung.

Mit dem Versprechen, ihm "alles beizubringen, was er wolle" übt die Prostituierte mit Mitch Geschlechtsverkehr aus. Zunächst mißlingt diese Vorstellung allerdings, denn Mitch "leierte ihr nur den Bauchnabel mit seinem Ding aus". Als er ein wenig tiefer gerutscht ist, kommt es dann endlich zum Vollzug des Geschlechtsverkehrs, der in aller Ausführlichkeit präsentiert wird.

Der nächste Erzähler ist Henry. Henry verkleidet sich in der Halloween-Nacht als Geist. Auf der Straße beobachtet er, wie vier Schwarze ein blondes Mädchen vergewaltigen wollen, was jedoch mißlingt, da die Frau in Kung Fu-Kampfkunst ausgebildet ist.

Als Henry hinzukommt, verschwinden die Männer. Das Mädchen fordert Henry auf, mit ihr in ihr Haus zu kommen. Dort stellt sich heraus, daß Henry an eine stadtbekanntes Nymphomanin geraten ist. Sie setzt sich mit ihm aufs Sofa, hinter dem der Butler steht, der, während die beiden noch miteinander reden, obszöne Handbewegungen andeutet.

Nachdem sich Henry an einem Kuchenbuffet gestärkt hat, kommen sie sich, wie Henry es ausdrückt, von "Kringel zu Kringel" näher, und es kommt zum Geschlechtsverkehr, der dem Zuschauer wiederum in allen Einzelheiten gezeigt wird.

Die nächste aus der Gruppe, die allen von ihren ersten sexuellen Erlebnissen erzählt, ist Annie.

Annie lebte mit ihren Eltern auf einem Bauernhof. Eines Tages, als die Eltern verreist sind, klingelt ein arbeitsloser Schauspieler an der Tür und will ihr Staubsauger verkaufen. Annie verführt den Mann, indem sie ihm zunächst die Kleider vom Leib reißt, was dieser sich allerdings bereitwillig gefallen läßt. Im Schafstall kommt es dann zu sexuellen Handlungen, in deren Verlauf der Mann einschläft. Annie fordert ihn zwar energisch auf, weiter zu machen, da sie "mehr wolle"; doch der Mann schläft erschöpft weiter.

Der nächste in der Reihe der Erzähler ist Danny. Danny befriedigt sich als junger Mann regelmäßig anhand der Lektüre entsprechender Magazine selbst. Seine große Chance erhält er allerdings, als er mit seinem Bruder Ted Urlaub macht.

Abends bestellt Ted sich ein Mädchen in das Ferien-Appartement. Während Ted im Wohnzimmer versucht, das Mädchen zu vergewaltigen, begegnet Danny in der oberen Etage des Appartements einem Mädchen. Sie geht mit ihm ins Bett und fordert ihn auf, "nicht so schüchtern zu sein", da sie ein "Mädchen zum Anfassen" sei.

Diese eindeutige Aufforderung nimmt Danny gerne an. Er vergißt seine Schüchternheit, und es kommt zu Koitushandlungen. Als dann schließlich noch Ted's Freundin hinzukommt, machen sie einen "flotten Dreier".

Sodann beschreibt die Lehrerin ihre ersten sexuellen Kontakte. Nachdem ihre Jugendliebe sie verlassen hat, lernt sie in einer Discothek einen Jungen kennen, der mit ihr auf einer Kegelbahn koitiert, was sie mit den Worten kommentiert: "Er schob ein paar wilde Kugeln".

Da nun alle Gruppenmitglieder ihre sexuellen Erfahrungen ausgetauscht haben, geben alle Beteiligten zu, daß ihre Berichte lediglich erfunden waren. Um nun jedoch nicht ohne sexuelle Erfahrungen zu sterben, kommt es zu gruppensexuellen Handlungen, bis die Verschütteten von den anderen Mitgliedern des Camps gerettet werden.

Anhand der vorstehenden Darlegungen ist erkennbar, daß der Film im wesentlichen eine Vielzahl von Darstellungen sexueller Art, insbesondere von Geschlechtsverkehr aufweist, in denen die Körper sowohl der weiblichen als auch der männlichen Personen wie austauschbare Ware erscheinen, die ausschließlich einer triebhaften Steuerung unterliegen. Dabei ist jegliche Form menschlicher Kommunikation auf Sexualverkehr reduziert, wobei sexuelle Beziehungen nicht als Ausfluß menschlicher Zuneigung dargestellt wird, sondern als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert (vgl. auch VG Köln, Beschluß vom 30.5.1984 - 10 L 387/84).

Mit einem hinreichenden Grad der Wahrscheinlichkeit ist zu vermuten, daß sie noch nicht durch Erfahrung und genügenden eigenen geistigen Reifungsprozeß in ihren Wertstellungen wie in ihrem Urteilsvermögen gefestigten, vielmehr gerade im erotisch-sexuellen Bereich einer besonderen Spannung und Empfänglichkeit unterliegenden Jugendlichen durch die Rezeption des Films in ihrer Entwicklung zur sexual- und sozialetisch verantwortungsvollen Persönlichkeit beeinträchtigt werden. Dabei hat sich das 3er Gremium an dem Prinzip orientiert, daß das menschliche Leben nicht als auf Sexualgenuß zentriert zu begreifen ist, und sexuelle Betätigung und Befriedigung nicht der allein menschliches Dasein beherrschende Wert ist, wie es in dem verfahrensgegenständlichen Film dargestellt wird (Abs. 1 Satz 1 GJS, OVG Münster und VG Köln, wie oben ausgeführt, mit weiteren Nachweisen).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Monssen-Engberding
Sch.

Graumann

Krumpholz